

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –**

RVG Michael Ermlich
Vorsitzender der VVR
Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz
Telefon: 06131/141 8650
Telefax: 06131/141 8500
Internet: www.vvr-rp.de
michael.ermlich@vgmz.jm.rlp.de

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz

Ministerium des Innern und für Sport

z.H. Dr. Rolf. Meier

Schillerstraße 3-5

55116 Mainz

14. September 2023

**Entwurf eines ... Landesgesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher
Vorschriften – Beteiligung gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetz-
es in Verbindung mit § 98 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des ... Landesgesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften äußert sich die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz (VVR) – soweit Belange der Richterinnen und Richter berührt sind – wie folgt:

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz bedauert ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die anstehende Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften nicht zum Anlass genommen hat, auf die in § 44 Abs. 1 Satz 1 LRiG enthaltene Pauschalverweisung auf die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes zu verzichten und stattdessen die Aufgaben und Befugnisse des Richterrates und des Hauptrichterrates – wie in den meisten anderen Bundesländern – enumerativ festzulegen. Die in § 44 Abs. 1 Satz 1 LRiG enthaltene Pauschalverweisung auf das Personalvertretungsgesetz berücksichtigt zum einen nicht, dass Personalräte und in Richterräte aufgrund der zweigliedrigen Mitbestimmung im Bereich der Richterinnen und Richter (Richterräte und Präsidialrat) schon strukturell nicht vergleichbar sind. Zum anderen hat die Pauschalverweisung auf die

Vorschriften des Personalvertretungsrechts in der Vergangenheit Auslegungsschwierigkeiten nach sich gezogen, die zu mitbestimmungsrechtlichen Verfahren (VG Neustadt/Wstr, Urteil vom 2. Oktober 2020 – 2 K 1125/09.NW; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Juni 2021 – 10 A 11399/20 –, PersV 2021, 476) geführt haben. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber mit einer „Modernisierung“ des Rechts der Richterververtretungen ein Signal an die Richterinnen und Richter senden würde, das dem Eindruck entgegenwirkt, Richterrat und Hauptrichterrat seien lediglich ein Anhängsel des Personalvertretungsrechts.

Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – die eine Regelung der richterlichen Mitbestimmung durch Richterrat und Hauptrichterrat ohne Pauschalverweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz seit mehr als 10 Jahren anstrebt – hofft gleichwohl, dass die vorstehenden Ausführungen den Gesetzgeber veranlassen, sich ergebnisoffen mit diesem Anliegen im Sinne einer Modernisierung des Rechts der Richterräte auseinanderzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Richter am VG

Vorsitzender der VVR Rheinland-Pfalz